

**DISKRIMINIERUNG CHRISTLICHER
FLÜCHTLINGE ENGEGENWIRKEN -
WER IN DEUTSCHLAND LEBEN
MÖCHTE, MUSS TOLERANZ
GEGENÜBER ANDEREN
RELIGIONEN ÜBEN**

**BESCHLUSS DER CDU-FRAKTION BERLIN
FREITAG, 22. APRIL 2016**

CDU

FRAKTION
BERLIN

1 **DISKRIMINIERUNG CHRISTLICHER FLÜCHTLINGE**

2 **ENTGEGENWIRKEN – WER IN DEUTSCHLAND LEBEN**

3 **MÖCHTE, MUSS TOLERANZ GEGENÜBER ANDEREN**

4 **RELIGIONEN ÜBEN**

- 5 1. Die Betreiber von Flüchtlingsunterkünften sind vertraglich dazu zu verpflichten, ge-
6 meinsam mit den Bewohnern verbindliche Hausordnungen zu erarbeiten und diese re-
7 gelmäßig offen zu thematisieren. In diesen Hausordnungen soll unter anderem die To-
8 leranz und Akzeptanz gegenüber anderen Religionen festgeschrieben werden.
- 9 2. Die Betreiber und Wachschutzunternehmen sind weiter vertraglich zu verpflichten,
10 darauf zu achten, nicht nur männliche muslimische Wachschützer anzustellen, sondern
11 auch Frauen und Männer unterschiedlicher Herkunft und religiösem Hintergrund in
12 den Flüchtlingsunterkünften einzusetzen.
- 13 3. Für Mitarbeiter von Wachschutzunternehmen soll vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in ei-
14 ner Flüchtlingsunterkunft ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erstellt und
15 eine Regelabfrage bei den Sicherheitsbehörden mit Blick auf eventuelle extremistische
16 oder islamistische Tendenzen erfolgen.
- 17 4. Die Leitung der Einrichtungen sowie alle weiteren Mitarbeiter (Sozialarbeiter, Dolmet-
18 scher, etc.) sind verpflichtend durch die Betreiber mit Blick auf Radikalisierungsten-
19 denzen, insbesondere in Fragen der Wahrung der religiösen Toleranz, der Einhaltung
20 und Bedeutung der Menschenrechte, des Rechtsstaates und der Gleichberechtigung,
21 zu schulen.
- 22 5. Für akute Notfälle sind entsprechende Schutzräume vorzuhalten, in denen schutzsu-
23 chende christliche Flüchtlinge kurzfristig untergebracht werden können.
- 24 6. Es soll eine nichtstaatliche – vorzugsweise von den Kirchen getragene - Beschwerde-
25 stelle eingerichtet werden, die insbesondere auch niedrigschwellige Diskriminierungen
26 aufnehmen kann und ersatzweise Anzeigen entgegennehmen soll.

27 7. Bei der Erfassung und Registrierung der Flüchtlinge in Berlin sind die Behörden ver-
28 pflichtet, die Religionszugehörigkeit abzufragen.

29 **Begründung:**

30 Immer wieder kommt es in Flüchtlingsunterkünften zu niedrigschwelligen, aber auch offen
31 gewalttätigen Übergriffen auf christliche Flüchtlinge. Häufig werden solche Vorfälle von
32 den Betroffenen gar nicht gemeldet. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Oft sind die
33 Flüchtlinge aus ihren Heimatländern geprägt und an religiöse Diskriminierung gewöhnt.
34 Häufig besitzen sie kein Vertrauen in staatliche Institutionen, fürchten Repressalien für
35 ihre Familien in den Heimatländern oder fühlen sich den ganz überwiegend männlichen
36 muslimischen Security-Mitarbeitern schutzlos ausgeliefert. In der Vergangenheit ist es
37 leider immer wieder vorgekommen, dass sich die zum Schutz aller Flüchtlinge eingestell-
38 ten Wachleute, aufgrund ihrer eigenen religiösen Herkunft bei religiösen Konflikten auf
39 die Seite der meistens muslimischen Mehrheit gestellt haben. Diesen Teufelskreis aus
40 Schweigen und Erdulden wollen wir durchbrechen. Nicht nur zum Schutz der Flüchtlinge,
41 sondern auch zum Schutz der vielen eingesetzten Wachleute, die sich nicht aufgrund
42 falsch verstandener religiöser Solidarität auf die Seite von Gewalttätern stellen wollen.

43 Die CDU-Fraktion Berlin befürwortet grundsätzlich eine religiös durchmischte/heterogene
44 Unterbringung der geflüchteten Menschen. In Deutschland herrscht Religionsfreiheit und
45 alle hier lebenden Menschen sind verpflichtet, diese zu akzeptieren und zu respektieren.
46 Homogene Flüchtlingsunterkünfte liefern einer religiösen und kulturellen Ghettobildung
47 in den Flüchtlingsunterkünften Vorschub. Dies wollen wir nicht! Dies gilt nicht nur für reli-
48 giöse Minderheiten, sondern auch für alleinreisende Frauen, Kinder oder homosexuelle
49 und transgeschlechtliche Flüchtlinge. Für diese schutzsuchenden Menschen bestehen be-
50 reits einzelne gesonderte Einrichtungen. In besonderen Fällen muss es aber auch möglich
51 sein, Personengruppen getrennt unterzubringen. Die nicht von staatlichen Stellen geführ-
52 te Beschwerdestelle soll es den betroffenen Personen möglichst leicht machen, ihre Sor-
53 gen in einem geschützten Raum zu artikulieren.

54 Die getrennte Unterbringung kann aber nur der letzte Schritt sein. Da die Betreiber von
55 Flüchtlingsunterkünften häufig erstmals in diesem Bereich tätig sind, fehlen vielfach Er-
56 fahrungswerte und Verhaltensregeln. Hier wollen wir vorrangig ansetzen und durch eine

57 intensivierte Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter diese für die interkulturellen
58 Herausforderungen zu sensibilisieren. Denn nicht immer ist böse Absicht im Spiel, sondern
59 es werden häufig nur tradierte Wertvorstellungen gedankenlos übernommen und Vorur-
60 teile unreflektiert gelehrt. Zur Schulung gehört natürlich auch der verpflichtende Verweis
61 auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die für alle hier lebenden Menschen
62 bedingungslos gilt.

63 Um eine Trennung in der Unterbringung von Flüchtlingen nach Religionen zu vermeiden,
64 soll durch die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Befriedung in den Einrichtungen erreicht
65 werden. Gleichzeitig sollen sowohl die im sozialen Bereich als auch im Wachschutz tätigen
66 Mitarbeiter der Unterkünfte geschult und qualifiziert werden.

